

dann kann sich der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger gründlich vorbereiten und das Gericht bereits bei der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers befinden.<sup>86</sup> In diesem Stadium des Verfahrens ist es dem Gericht möglich, in Zweifelsfällen die erforderlichen Rücksprachen mit dem Kollektiv zu nehmen und den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger bei seiner Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu unterstützen. Die Entscheidung über die Zulassung hat spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zu erfolgen. Soll die Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen und liegt noch keine Stellungnahme des Staatsanwalts vor, so ist nach § 30 Strafprozeßordnung vorher eine Stellungnahme des Staatsanwalts herbeizuführen. Auch dadurch verschafft sich das Gericht eine echte Grundlage für eine sachlich begründete Entscheidung. In den von uns untersuchten 66 Fällen der Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern wurden 35 bei der Eröffnung des Hauptverfahrens (dabei mehrere ohne ersichtlichen Beschluß, nur durch Ladung), 4 in der Zeit bis zur Hauptverhandlung, 19 zu Beginn der Hauptverhandlung und 1 während der Hauptverhandlung zugelassen. Beim Rest der Fälle war der Zeitpunkt der Zulassung nicht ersichtlich.

Die Auffassung, der Antrag könnte nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt werden, ist zu eng.<sup>87</sup> R. Herrmann berücksichtigt bei dieser Meinung z. B. nicht die Tatsache, daß in den meisten Fällen die gesellschaftlichen Organisationen und Organe, besonders die Volksvertretungen, nicht am Ermittlungsverfahren mitwirken. Sie stellen oft erst nach der Eröffnung des Verfahrens ihren Antrag an das Gericht. Viele Beispiele zeigen, daß in Vorbereitung der Hauptverhandlung noch gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger beauftragt wurden und aktiv an der Durchführung der Hauptverhandlung mitwirkten. Während der Hauptverhandlung, beispielsweise erst in der Beweisaufnahme, einen gesellschaftlichen Ankläger

86. In der StPO der RSFSR ist im Art. 228 festgelegt, daß das Gericht in der anordnenden Sitzung, die etwa der Eröffnung des Hauptverfahrens bei uns entspricht, verpflichtet ist, über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zu entscheiden. Nach Art. 223 ist das Gericht berechtigt, Vertreter von Organisationen, die einen Antrag gestellt haben, in der anordnenden Sitzung zur Abgabe einer Erklärung vorzuladen. Wird der Antrag abgelehnt, kann er während der Gerichtsverhandlung erneut gestellt werden. In der CSSR ergibt sich aus § 193 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, daß das Gericht bei der Annahme der Anklage, die etwa der Eröffnung des Hauptverfahrens bei uns entspricht, auch über die Teilnahme von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern beschließen soll. Cisarövä und Rüzicka legen aber dar, daß der Antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden kann. (Vgl. a. a. O.)

87. Vgl. R. Herrmann, „Die Ausgestaltung der erstinstanzlichen Verfahren in der neuen StPO“, Staat und Recht, 1964, Nr. 1, S. 103.